

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Spinner, Simone

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
11.05.2010

1. **Betreff:** Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	14.06.2010	öffentlich
2. Gemeinderat	28.06.2010	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

_____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Spinner, Simone	82-2270	11.05.2010

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die beigefügte Neufassung der *Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer* mit Wirkung ab 1.7.2010 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Spinner, Simone	82-2270	11.05.2010

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Die Vergnügungssteuer wird in Offenburg nach der aktuell geltenden Vergnügungssteuersatzung vom 22.10.2001 für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Unterhaltungsautomaten in Form einer Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen je Spielgerät (sogenannter Stückzahlmaßstab) erhoben.

Der Steuersatz beträgt bisher für jeden angefangenen Kalendermonat:

in Spielhallen:	für ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit	153,40 €
	für ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	92,00 €
	Musikboxen	25,50 €
in Gaststätten:	für ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit	76,70 €
	für ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	46,00 €
	Musikboxen	25,50 €

Für regelmäßige Tanzveranstaltungen sieht die Vergnügungssteuersatzung eine pauschale Steuer in Höhe von 1,53 €, für das Schaustellen von Personen (Striptease, Peep-Shows u. ä.) eine Steuer in Höhe von 3,06 € je Veranstaltungstag und angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche vor.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 04.02.2009 die bisherige Besteuerung von Gewinnspielautomaten nach pauschalen Steuersätzen für unzulässig erklärt, da sie unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletzte. Das BVerfG führt aus, dass die Steuer in ausreichendem Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler stehen müsse.

Für Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit (Unterhaltungsspielgeräte) kann der bisherige pauschale Stückzahlmaßstab unverändert beibehalten werden, da für diese Geräte nach der Spielverordnung keine manipulationssicheren Zählwerke vorgeschrieben sind.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Spinner, Simone

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
11.05.2010

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

2. Bisherige Steuereinnahmen und vorgeschlagene Anpassungen

Steueraufkommen 2009 pro Vergnügungsart

Vergnügungsart	Anzahl Betriebe bzw. Geräte	Jahresbetrag in T€
Tanzveranstaltungen	4	13
Erotikveranstaltungen	3	23
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit		
a) in Spielhallen *	114	210
b) in Gaststätten	80	74
Zwischensumme	194	283
Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit		
a) in Spielhallen	7	8
b) in Gaststätten	14	8
Zwischensumme	21	15
Musikboxen	1	0,3
Summe insg.		335

* gegen Ende 2009/Anfang 2010 hat sich die Anzahl dieser Geräte auf knapp 200 Geräte erhöht

Beim Vergleich der Steuersatzungen anderer Städte in Baden-Württemberg, ist die Tendenz festzustellen, dass immer mehr Städte von einer Besteuerung der Tanzveranstaltungen absehen. Sämtliche Städte aus der Tabelle unter Ziffer 4, außer der Stadt Lahr, haben mittlerweile die Besteuerung von regelmäßigen Tanzveranstaltungen eingestellt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, regelmäßige Tanzveranstaltungen künftig auch in Offenburg nicht mehr zu besteuern. Dies würde bei bisher vier zu steuernden Betrieben zu Einnahmeausfällen in Höhe von ca. 13 TEUR pro Jahr führen. Des weiteren stellt die Abschaffung dieses Steuergegenstandes eine Entlastung der Verwaltung dar, die den erheblichen Mehraufwand, den die erforderliche Umstellung der Besteuerung vom Pauschal- auf den Umsatzmaßstab bei den Geldgewinnspielgeräten mit sich bringt, zumindest teilweise kompensiert.

Bei den Erotikveranstaltungen erfolgt lediglich eine Rundung der durch die Euro-Umstellung entstandenen Beträge von 3,06 € auf 3,00 € je Veranstaltungstag und 10 m² Fläche.

Neu in die Vergnügungssteuersatzung aufgenommen wurde eine erhöhte Besteuerung von Gewalt- und Pornospielen. Diese beträgt unabhängig vom Aufstellort künftig 350,00 € pro Gerät und Monat. Bisher wurden diese Geräte mit dem pauschalen Steuersatz für Spiel- und Unterhaltungsgeräte besteuert.

Nicht mehr besteuert werden künftig Musikboxen (stadtweit ein Gerät) sowie Kicker- und Dartgeräte. Billardgeräte waren bisher bereits steuerfrei. Kicker-, Dart- und Billardgeräte werden seitens der Aufsteller als sogenannte Sportgeräte und nicht als Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte angesehen. Tatsächlich gibt es in

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Spinner, Simone	Tel. Nr.: 82-2270	Datum: 11.05.2010
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

diesen Bereichen Turniermannschaften sowie Wettkämpfe. Auch andere Städte haben diese Geräte von der Steuer befreit.

Eine grundlegende Erhöhung der Steuer sieht die neue Vergnügungssteuersatzung im Zuge der Umstellung des Maßstabes somit lediglich für Geldspielautomaten vor.

3. Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

Der Stadt steht bei der Auswahl eines neuen Steuermaßstabes für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.04.2005 das Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage für zulässig erklärt. Auch der Städtetag Baden-Württemberg empfiehlt in seiner Mustersatzung das Einspielergebnis als Besteuerungsgrundlage.

Das Einspielergebnis ist der Kasseneinhalt des Spielgerätes, also der Betrag, der nach Ausschüttung der Spielgewinne in der Kasse verbleibt. Die neue Vergnügungssteuersatzung sieht eine Besteuerung der Spielgeräte nach der sogenannten Nettokasse vor. Dies ist das Einspielergebnis nach Abzug der Umsatzsteuer. Damit wird die Vergnügungssteuer aus dem Betrag errechnet, der den Aufstellern am Schluss vor der Vergnügungssteuer verbleibt.

4. Steuersatz für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit

Aufgrund des bisherigen Stückzahlmaßstabes lagen keine Daten über die Umsatzzahlen der Spielautomaten vor. Zur Feststellung dieser Umsätze der Spielautomaten wurden im Februar 2010 sämtliche Automatenaufsteller angefragt, die monatlichen Einspielergebnisse ihrer Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit vorzulegen. Von den insgesamt 39 Automatenaufstellern haben 12 Aufsteller Umsatzzahlen geliefert, davon 5 Aufsteller in Spielhallen und 7 Aufsteller in Gaststätten. Jedoch umfassen die 5 Spielhallenaufsteller 134 von 194 Spielgeräten, die 7 Gaststättenaufsteller jedoch lediglich 17 von insgesamt 82 Spielgeräten.

Nach den zur Verfügung stehenden, auswertbaren Daten und vorsichtigen Hochrechnungen, geht die Verwaltung von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinspielergebnis je Automat von ca. EUR 800,00 in Gaststätten und von ca. EUR 1.800,00 in Spielhallen aus. Umgerechnet auf den bisherigen Stückzahlmaßstab von 76,70 € in Gaststätten sowie 153,40 € in Spielhallen ergibt sich eine aktuelle Belastung von rd. 9,6 % in Gaststätten und 8,5 % in Spielhallen. Die Automatenaufsteller in Gaststätten wurden, gemessen an den Umsatzzahlen, bisher somit durchschnittlich höher belastet wie die Automatenaufsteller in Spielhallen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1

Bearbeitet von:
Spinner, Simone

Tel. Nr.:
82-2270

Datum:
11.05.2010

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der
Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2010/2011 und vor Kenntnis der tatsächlichen Umsätze wurde eine Erhöhung der Vergnügungssteuer um rund 25 % beschlossen. Umgerechnet auf die bisherige Steuerbelastung würde dies zu einem Steuersatz in Gaststätten in Höhe von 12 % und in Spielhallen in Höhe von 10,6 % führen. Ein Vergleich mit den umliegenden Städten ergab jedoch deutlich höhere Steuersätze, wie die folgende Übersicht zeigt:

Vergleich von Vergnügungssteuerregelungen anderer Städte

Stadt	Bemessungsgrundlage		Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit				Gewalt-, Porno-, Kriegsspiele (Spielhallen/Gaststätten)
	Bruttokasse	Nettokasse	Spielhallen		Gaststätten		
			Höhe Steuersatz umgerechnet in Nettokasse		Höhe Steuersatz umgerechnet in Nettokasse		
Lahr	X		11%	mind. 65 €	11%	mind. 35 €	300 €
Kehl		X	16%	mind. 50 € höchst. 540 €	16%	mind. 25 € höchst. 290 €	
Oberkirch		X	15%	höchst. 450 €	15%	höchst. 250 €	
Achern		X	17%	mind. 200 €	17%	mind. 75 €	
Rastatt	X		18%	mind. 120 €	18%	mind. 60 €	400 €/200 €
Karlsruhe	X		18%	mind. 100 €	18%	mind. 50 €	400 €
Heidelberg		X	15%		15%		300 €
Konstanz		X	15%		15%		
Ludwigsburg	X		21%		21%		
Mannheim		X	15%		15%		409 €
Fellbach	X		18%	mind. 120 €	18%	mind. 60 €	400 €/200 €
Waiblingen	X		18%	mind. 120 €	18%	mind. 60 €	1.000 €/600 €
Stuttgart		X	18%	mind. 147 €	18%	mind. 59 €	353 €
Pforzheim	X		14%		14%		410 €/155 €

Auch der Vergleich mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg zeigt, dass die meisten Kommunen, die das neue Recht umgesetzt haben, mit ihrem Steuersatz zur Besteuerung der Nettokasse im Rahmen von 15 % bis 18 % liegen.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine **Besteuerung der Nettokasse in Höhe von 16 % je Spielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit** vor, verbunden mit einem Mindeststeuerbetrag in Höhe von EUR 92,00 in Spielhallen und EUR 46,00 in Gaststätten, sowie einem Höchstbetrag in Höhe von EUR 540,00 in Spielhallen und EUR 290,00 in Gaststätten. Die Mindeststeuer orientiert sich an den Beträgen, die für Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit pro Monat fällig sind und wird fällig, wenn das Netto-Einspielergebnis in Spielhallen unter EUR 575 und in Gaststätten unter EUR 288 liegt.

Durch die Einführung der Mindeststeuer wird eine Eindämmung der Spielsucht als Lenkungsziel verfolgt, da bei einer ausschließlich prozentualen Besteuerung auch

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Bearbeitet von: Spinner, Simone	Tel. Nr.: 82-2270	Datum: 11.05.2010
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

Spielgeräte an schwächer frequentierten Standorten – anders als bisher mit pauschalen Steuersätzen – lohnend betrieben werden könnten. Der Höchstbetrag hat insbesondere Verwaltungsvereinfachungsgründe. So wird der Stadt Offenburg ermöglicht, bei Nichtabgabe der Umsatzzahlen der Automatenbetreiber den Höchststeuersatz festzulegen ohne eine aufwändige und unter Umständen rechtlich anfechtbare Steuerschätzung vornehmen zu müssen.

5. Entwicklung des Steueraufkommens

Eine Schätzung des Vergnügungssteueraufkommens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen neuen Vergnügungssteuersätze erweist sich als schwierig, da

- nicht alle Automatenbetreiber Umsatzzahlen vorgelegt haben
- die Umsatzzahlen auf den freiwilligen Angaben der Automatenbetreiber beruhen
- die Umsatzzahlen gewissen monatlichen Schwankungen unterliegen
- die Entwicklung der Anzahl der Geldgewinnspielgeräte Schwankungen unterliegt.

Die vorgeschlagene Besteuerung führt nach Hochrechnung der Verwaltung zu einer voraussichtlichen durchschnittlichen Steuer pro Geldgewinnspielgerät und Monat in Höhe von EUR 128,00 in Gaststätten (bisher EUR 76,70) und von EUR 288,00 in Spielhallen (bisher EUR 153,40). Dies entspricht insgesamt einer Erhöhung um 67 % in Gaststätten und 88 % in Spielhallen. Unter der Annahme, dass die Anzahl der Geldspielgeräte gleichbleibend ist und keine Geräte aufgrund der Erhöhung der Vergnügungssteuer abgemeldet werden, führt dies zu jährlichen geschätzten Mehreinnahmen von ca. 300 – 350 TEUR (bzw. für das Jahr 2010 zu Mehreinnahmen in Höhe von 150 – 175 TEUR). Die Gesamtvergnügungssteuereinnahmen werden dadurch 2010 voraussichtlich ca. 620 – 645 TEUR und 2011 ca. 760 – 810 TEUR betragen (Ansatz DHH 2010 = 495 TEUR und 2011 = 550 TEUR).

6. Besteuerungsverfahren

Das gewählte Besteuerungsverfahren orientiert sich an der Empfehlung des Stadteftages. Die Automatenaufsteller sind verpflichtet, die vierteljährlichen Einspielergebnisse sowie die festzusetzende Steuer bis spätestens einen Monat nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anzugeben. Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Steuererklärung, so gelten die Höchstbeträge (EUR 540,00 pro Gerät und Monat in Spielhallen und EUR 290,00 pro Gerät und Monat in Gaststätten) als Festbeträge.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

073/10

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum:
 Fachbereich 7, Abteilung 7.1 Spinner, Simone 82-2270 11.05.2010

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2010

7. Vergleich der Steuersätze

Steuergegenstand	bisher	neu ab 01.07.2010
Tanzveranstaltungen (§ 2 Ziffer 1)	1,53 € je Veranstaltungstag und angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche	steuerfrei
Striptease, Peep-Shows, Tabledances (§ 2 Ziffer 2)	3,06 € je Veranstaltungstag und angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche	3,00 € je Veranstaltungstag und angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche
Vorführung von Sex- und Pornofilmen (§ 2 Ziffer 3)	3,06 € je Veranstaltungstag und angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche	3,00 € je Veranstaltungstag und angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche
Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten	- in Spielhallen 153,40 € je Gerät und Monat - in Gaststätten 76,70 € je Gerät und Monat	16 v.H der Nettokasse - in Spielhallen mind. 92,00 € und höchst. 540,00 € je Gerät und Monat - in Gaststätten mind. 46,00 € und höchst. 290,00 € je Gerät und Monat
Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeiten	- in Spielhallen 92,00 € je Gerät und Monat - in Gaststätten 46,00 € je Gerät und Monat	- in Spielhallen 92,00 € je Gerät und Monat - in Gaststätten 46,00 € je Gerät und Monat
Musikboxen	25,50 € je Gerät und Monat	steuerfrei
Kicker- und Dartgeräte	- in Spielhallen 92,00 € je Gerät und Monat - in Gaststätten 46,00 € je Gerät und Monat	steuerfrei
Billard	steuerfrei	steuerfrei
Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken dargestellt werden	- in Spielhallen 92,00 € je Gerät und Monat - in Gaststätten 46,00 € je Gerät und Monat	350,00 je Gerät und Monat

8. Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beinhaltet insbesondere das geänderte Besteuerungsverfahren bei den Geldspielgeräten. Aufgrund der geänderten Rechtsprechung war die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf den sogenannten Wirklichkeitsmaßstab erforderlich. Dies führte zudem auch zu Änderungen im Erhebungsverfahren. Bisher erfolgte eine monatliche Erhebung der Vergnügungssteuer von den Automatenbetreibern, künftig wird diese vierteljährlich erhoben, um dem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Verwaltung sowie auch der Automatenaufsteller entgegenzuwirken.

Des Weiteren werden die regelmäßigen Tanzveranstaltungen künftig nicht mehr besteuert. Bei den sonstigen Steuerarten gab es keine wesentlichen Veränderungen.